

# Heckenprogramm

## Förderrichtlinien

### für die Bezuschussung von Heckenanpflanzungen in der Samtgemeinde Ostheide

Um das Ortsbild zu verschönern und Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten zu schaffen, werden in der Samtgemeinde Ostheide die Neuanpflanzung von Hecken im Innerortsbereich mit einem Zuschuss gefördert.

Die Förderung betrifft Hecken, die der Umgrenzung eines Grundstückes dienen – etwa zur Straße, zur Umgebung oder zum Nachbarn hin.

Die Anpflanzung einer Hecke kann oft die Lösung für mehrere Probleme sein – ein alter Zaun, eine vorhandene ökologisch kaum interessante Hecke von immergrünen Koniferen soll ersetzt werden, man möchte sich vor neugierigen Blicken oder dem Verkehrslärm abschirmen und zusätzlich Tieren Nahrung und Unterschlupf bieten.

Bei der Auswahl der Gehölzarten ist auf einheimische Arten zurückzugreifen. Blüten, Blätter und Beeren sind nicht nur bei vielen Insekten, wie Bienen und Schmetterlingen beliebt, auch für die Gartenbesitzer bieten heimische Wildsträucherhecken vielerlei Attraktionen – Blütenreichtum im Frühjahr, Wind- und Sichtschutz im Sommer, herrliche Herbsttöne in Blättern und Früchten im Herbst, je nach Hecke ein Angebot an essbaren Früchten, zudem eine Vielzahl von Vögeln, Insekten, Spinnen, Igel und vielen anderen, die zu entdecken und zu beobachten viel Freude machen kann.

Bei kleinen Grundstücken ist es sinnvoll, eine Schrithecke oder eine einreihige freiwachsende Hecke zu pflanzen. Zur Begrenzung größerer Grundstücke sollten zwei- bis dreireihige Hecken gepflanzt werden, um den Nutzen als Schutz- und Nährgehölz für Vögeln und den Nutzen der Abgrenzung noch zu erhöhen. Beachtet werden sollte aber bei jeder freiwachsenden Hecke, dass die Sträucher zumindest an der Innenseite des Gartens durch überhängende Zweige einen Saum bilden können. Dieses und eine vorgelagerte Krautschicht bzw. das Pflanzen einer passenden Staudenfläche bietet zusätzlich einer Vielzahl von Tieren Nahrungs- und Lebensraum und bringt zudem die für den Obst- und Gemüsegarten so wichtigen Nützlinge vermehrt in den Garten.

Die folgenden Förderrichtlinien für das Heckenprogramm hat der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde OSTHEIDE in seiner Sitzung am 15. April 1996 beschlossen.

1. Für die Teilnahme am Heckenprogramm ist ein Antrag auf Bezuschussung an die Samtgemeinde zu richten. Der Antrag muss einen Kostenvoranschlag für die vom Antragssteller geplante Anpflanzung enthalten.  
  
Bereits gepflanzte Hecken können nicht mehr berücksichtigt werden.  
Auskunft erteilt Herr Neumann.
2. Über die gestellten Anträge wird durch die Samtgemeindeverwaltung unter Hinzuziehung des Umweltschutzbeauftragten im sog. "Windhundverfahren" entschieden. Einen Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Insbesondere ist eine Förderung nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.
3. Der Zuschuss beträgt bei Bewilligung des Antrages 30 % der Kosten des Pflanzmaterials, der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt 300,00 €.
4. Die Anpflanzung der Hecke dient der Abgrenzung.
5. Bei Zuschussgewährung durch die Samtgemeinde Ostheide, ist die Hecke spätestens nach drei Monaten zu pflanzen und die Rechnung muss der Samtgemeinde Ostheide vorgelegt werden. Wird die Frist von drei Monaten nicht eingehalten, verfällt der Zuschussanspruch.
6. Es sind ausschließlich einheimische Straucharten zu pflanzen. Geeignete Gehölzpflanzen sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst.

Sträucher

Eibe	Taxus baccata	giftig
Hartriegel	Cornus sanguinea	
Haselnuss	Corylus avellana	
Hundsrose	Rosa canina	
Kornelkirsche	Cornus mas	
Liguster	Ligustrum vulgare	giftig
Sanddorn	Hippophae rhamnoides	
Schwarzdorn (Schlehe)	Prunus spinosa	
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	
Weißdorn	Crataegus monogyna	
Wildbrambeere	Rubus fruticosus	

Bäume

Feldahorn	Acer campestra
Hain- oder Weißbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus silvatica

7. Die bezuschusste Hecke ist 10 Jahre lang zu erhalten.

8. Die Hecke darf nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragen. Insbesondere dürfen Sichtdreiecke nicht beeinträchtigt werden. Auf das Nieders. Nachbarrecht wird hingewiesen. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Hecke sollte unter Berücksichtigung ökologischer Belange erfolgen. Hier ist zu beachten, dass der zweite Schnitt nicht zu früh im Jahr erfolgt, damit brütende Vögel ungestört bleiben.
9. Der Zuschuss wird ausgezahlt, sobald die Arbeiten durchgeführt sind und die Rechnung über das Pflanzmaterial vorgelegt wurde.
10. Bei Nichteinhaltung der Förderungsbedingungen sind auf Verlangen der Samtgemeinde die gezahlten Zuschüsse zurückzuzahlen.
11. Nach dem Nieders. Nachbarschaftsgesetz sind bei aneinandergrenzenden Grundstücken u. U. beide Grundstückseigentümer verpflichtet, eine gemeinsame Einfriedung zu erstellen.

In solchen Fällen wird nur eine Hecke bezuschusst.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

11. Der Umweltausschuss führt jährlich eine Bereisung durch, um sich über die bewirkten Verbesserungen zu informieren.

**Verbesserte und erweiterte Pflanzenliste zum Punkt 5 der Förderrichtlinien für die  
Bezuschussung von Heckenpflanzungen in der Samtgemeinde Ostheide.  
Seit 17.07.2000 in kraft.**

**Großsträucher für hohe Heckenreihen:**

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	
Herlitze, Kornelkirsche	Cornus mas	
Gemeiner Spindelstrauch (Europäisches Pfaffenhütchen)	Euonymus europaea	giftig
Rainweide, Liguster (gemeiner)	Ligustrum vulgare	giftig
Gemeiner Wegdorn, Kreuzdorn	Rhamnus cathartica (us)	giftig
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	
Hasel	Corylus avellana	
Weißdorn	Crataegus monogyna,	
“ “	C. oxyacantha	
Sanddorn	Hippophae rhamnoides (rhamnides)	
Mispel	Mespilus germanica	
Steinweichsel	Prunus mahaleb	
Purpur-Weide	Salix purpurea	
Gewöhnlicher (Wasser-)Schneeball	Viburnum opulus	giftig
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	giftig
Feldahorn	Acer campestra	
Hain- oder Weißbuche	Carpinus betulus	
Rotbuche	Fagus silvatica	
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	giftig
Traubenkirsche	Prunus padus	
Salweide	Salix caprea	
Faulbaum	Rhamnus frangula	giftig

**Mittelsträucher für mannshohe Heckenreihen:**

Gemeine Felsenbirne	Amelanchier ovalis	
Strauch-Kronwicke	Coronilla emerus	
Schlehe	Prunus spinosa	
Weinrose	Rosa rubiginosa	
Roter Holunder/ Traubenholunder	Sambucus racemosa	giftig
Sauerdorn /Gemeine Berberitze	Berberis vulgaris	giftig
Zwergweichsel	Prunus fruticosa	
Alpen-Johannisbeere	Ribes alpinum	
Wilde Rote Johannisbeere	Ribes Rubrum	
Wilde Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum	
Wilde Stachelbeere	Ribes uva-crispa	
Ohrweide	Salix aurita	
Eibe (gemeine)	Taxus baccata	giftig
Hundsrose	Rosa canina	
Wildbrombeere	Rubus fruticosus	
Wildbrombeere	Rubus spec.	

**Arten für niedrige Unterteilungshecken (bis höchstens 1,50 m hoch)**

Die nachfolgend genannten Arten lassen sich auch in der vordersten Reihe mehrreihiger Hecken einsetzen.

Kopf-Ginster	Cytisus supinus	giftig
Färberginster	Genista tinctoria	giftig
Rainweide „Lodense“	Ligustrum vulgare	giftig
Zwergmandel	Prunus tenella	
Spießweide	Salix hastata	
Kartoffelrose /Apfelrose	Rosa rugosa	

**Schattige Standorte**

Gemeiner Seidelbast	Daphne mezereum	giftig
Mannsblut	Hypericum androsaemum	
Wilde Himbeere	Rubus idaeus	
Wasser-Schneeball	Viburnum opulus	giftig

**Sonstige Einheimische Pflanzen**

Vogelkirsche	Prunus avium	
Eberesche /Vogelbeere	Sorbus aucuparia	giftig
Hainbuche	Carpinus betulus	
Stieleiche	Quercus robur	
Gemeiner Wacholder	Juniperus communis	giftig
Waldhimbeere	Rubus idaeus	
Wildbirne	Pyrus Pyraeaster	
Schlehe	Prunus spinosa	
Wildapfel	Malus silvestris	
Wilde Stachelbeere	Ribes uva crispa	
Weiden	Salix spec.	
Feldrose	Rosa arvensis	
Essigrose	Rosa gallica	
Hechtrose	Rosa glauca	
Bibernellrose	Rosa spinosissima	
Ohrweide	Salix aurita	
Stechpalme -Waldhölse	Ilex aquifolium	giftig
Erbsenstrauch	Caragana arborescens	giftig